

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
versicherungsmathematischen Rechengrößen
des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung)
der Apothekerkammer Schleswig-Holstein
vom 4. Juli 2018

Gemäß § 4 i .V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein am 20. Juni 2018 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung über die versicherungsmathematischen Rechengrößen des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die versicherungsmathematischen Rechengrößen des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 10. Juli 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1.168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage wird gemäß § 16 Absatz 4 i.V.m. § 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein für alle ab dem 1. Januar 2017 entrichteten Versorgungsabgaben zum 1. Januar 2019 auf jährlich 35.388,- € festgesetzt.“

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der von der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit ab 1. Januar 2017 erworbenen Steigerungszahlen, zuzüglich der halben anteiligen Altersrente gemäß § 42 der Satzung der Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein.“

3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die halbe anteilige Altersrente gemäß Absatz 1 ergibt sich aus der festgelegten Rente gemäß § 42 der Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein multipliziert mit der Anzahl der Mitgliedsmonate während der Ehezeit bis zum 31. Dezember 2016 dividiert durch die Anzahl der Mitgliedsmonate bis zum 31. Dezember 2016 dividiert durch 2.“

4. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der korrespondierende Kapitalwert für die Rente, die durch Beiträge ab 1. Januar 2017 erworben wurde, erhöht sich um den korrespondierenden Kapitalwert für die halbe anteilige Rente gemäß § 42 der Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein.“

5. § 6 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der korrespondierende Kapitalwert für die halbe anteilige Rente gemäß § 42 der Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein ergibt sich durch Multiplikation dieser halben anteiligen Rente mit dem in der folgenden Tabelle angegebenen Barwertfaktor.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

Die laufenden Renten werden gemäß § 37 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2019 um 1% erhöht.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 2018 Apothekerkammer Schleswig-Holstein

L.S.	gez. Christiansen	gez. Dr. Borchert-Bremer
	Dr. Kai Christiansen	Dr. Borchert-Bremer
	Präsident	Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 i.V.m § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 27. Juni 2018 Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

L.S.	gez. J. Föh
	Dr. Jörg Föh

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 4. Juli 2018 Apothekerkammer Schleswig-Holstein

L.S.	gez. Christiansen	gez. Dr. Borchert-Bremer
	Dr. Kai Christiansen	Dr. Borchert-Bremer
	Präsident	Vorsitzende des Verwaltungsausschusses